

Erbschaftsteuerreformgesetz

A. Einleitung

An Silvester 2008 hat der Gesetzgeber im Bundesgesetzblatt das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 24.12.2008 veröffentlicht.

Bekanntlich hatte das Bundesverfassungsgericht das bisherige Erbschaftsteuergesetz aufgrund der zu niedrigen Bewertung insbesondere des Immobilienvermögens für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis 2009 Zeit gegeben, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Nach diversen Anläufen und heftigen, häufig politisch eingefärbten, Diskussionen ist es dann in allerletzter Sekunde doch noch gelungen, ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen.

Im Mittelpunkt der Reform steht dabei:

1. die durchgängige **Bewertung** aller Vermögensgegenstände **mit dem Verkehrswert** („gemeiner Wert“),
2. die hoch komplexe **Befreiungsvorschrift für Betriebsvermögen** und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie,
3. die **Vergünstigungen** für vermietete und selbst genutzte **Wohnimmobilien**.



Erbschaftsteuerreformgesetz

Gewinner und Verlierer dieser Reform lassen sich aufgrund vielfältiger gegenläufiger Effekte **nicht einfach** bestimmen:

- Der **Werterhöhung** durch die Verwendung des Verkehrswertes steht eine **Erhöhung der persönlichen Freibeträge** gegenüber. Dahingegen kommt es in den Steuerklassen II und III zu einer erheblichen **Erhöhung der Steuersätze**.
- Der erstmalige **Einbezug ausländischen Vermögens** in die Begünstigungen ist ebenso ein Vorteil, wohingegen die **Nichtberücksichtigung des Verwaltungsvermögens** ein Nachteil ist, der bis zum Ausschluss der Befreiung führen kann.
- Besser sind die **Höhe der Begünstigungen** sowie die **Ausweitung der Befreiungstatbestände** insbesondere bei den Immobilien. Dahingegen besteht im Betriebsvermögensbereich ein deutlich erhöhtes **Risiko**, dass die volle **Begünstigung nicht in Anspruch** genommen werden kann und es rückwirkend zu einer Steuererhöhung kommt.
- Betroffen sind auch **Nießbrauchbelastete (positiv)** sowie **Gesellschafter in Abfindungsfällen (negativ)**.

Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung bleibt somit weiterhin - jedoch auf Basis deutlich geänderter Parameter - von Bedeutung.

Der folgende Newsletter beschränkt sich auf die wesentlichen Änderungen, die sich für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt) ergeben. Darüber hinaus werden auch teilweise direkt gesetzlich geregelte, teilweise sich indirekt ergebende steuerliche Folgewirkungen der Reform aufgezeigt.

Nicht behandelt werden die Änderungen im Bereich der **Land- und Forstwirtschaft** mit ihren komplizierten Bewertungsregeln, wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass die sachliche Steuerbefreiung für Betriebsvermögen (§§ 13a und 13b ErbStG) auch in diesem Bereich zur Anwendung kommt.

Ebenfalls wird nicht im Detail darauf eingegangen, dass das Gesetz in fast allen Bereichen eine **Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern** vorsieht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Gleichstellung weiterhin nicht bei der Steuerklassenwahl und somit bei den Steuersätzen erfolgt ist. Während Ehegatten der (günstigsten) Steuerklasse I angehören, gehören eingetragene Lebenspartner in die (schlechteste) Steuerklasse III.

Erbschaftsteuerreformgesetz

B. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die **neuen Vorschriften** im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und Bewertungsgesetz (BewG) treten grundsätzlich für Ereignisse und Stichtage nach dem 31.12.2008 und somit **ab 2009 in Kraft** (§ 37 Abs. 1 ErbStG, § 205 Abs. 1 BewG).

Gemäß Artikel 3 des ErbStRG kann **bis spätestens zum 30.6.2009** ein Erwerber die **rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen des ErbStG unwiderruflich beantragen**, nicht jedoch die Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften. Voraussetzung hierfür ist, dass ErbSt aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen in den Jahren 2007 oder 2008 ausgelöst worden ist. Allerdings gelten in diesen Fällen weiterhin die bisherigen persönlichen Freibeträge gemäß § 16 ErbStG a.F.

C. Bewertung

Wie bisher richtet sich die Bewertung bei der ErbSt gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG grundsätzlich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Eine Ausnahme – nämlich der Ansatz ertragsteuerlicher Werte - existiert nur für Bodenschätze außerhalb eines Betriebsvermögens, bei denen eine Absetzung für Substanzverringering ertragsteuerlich geltend gemacht werden kann (§ 12 Abs. 4 ErbStG).

Grundsätzlich soll als Bewertungsmaßstab **für alle Wirtschaftsgüter der Verkehrswert („gemeiner Wert“)** angesetzt werden.

Die **Bewertung** muss dabei grundsätzlich **auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer** gemäß §§ 9 und 11 ErbStG erfolgen, welcher beim Erbfall dem Todeszeitpunkt und bei der Schenkung dem Zeitpunkt der Zuwendung entspricht. § 9 ErbStG sieht darüber hinaus für die verschiedenen Steuertatbestände wie bisher jeweils eigene Entstehungszeitpunkte vor.

C.1. Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften werden **mit dem gemeinen Wert** angesetzt (§ 12 Abs. 2 ErbStG i.V.m. § 11 BewG).

Wie bisher ist dabei für (in Deutschland) **börsennotierte Kapitalgesellschaften** der jeweilige **niedrigste Kurs am Stichtag** maßgebend (§ 11 Abs. 1 BewG).

Für alle anderen Kapitalgesellschaften sind zukünftig gemäß § 11 Abs. 2 BewG die folgenden Verfahren zur Anteilsbewertung erlaubt:

1. **Ableitung aus Verkäufen**, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Anders als nach altem Recht werden hierbei nur noch Verkäufe **unter fremden Dritten** berücksichtigt.
2. **Ermittlung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten** der Kapitalgesellschaft **oder unter Verwendung einer anderen** anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke **üblichen Methode**, wobei die Methode anzuwenden ist, die ein Erwerber bei der Kaufpreisfindung zugrunde legen würde. Die Gesetzesbegründung nennt insoweit z.B. die Ertragswertmethode, vergleichsorientierte Methoden oder die Multiplikatormethode. Untergrenze für die Bewertung bildet dabei der Substanzwert.
3. **Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens gemäß §§ 199 ff. BewG**, soweit dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Während die Ableitung aus Verkäufen Vorrang vor den anderen Verfahren hat, stehen alle anderen Methoden gleichwertig nebeneinander.

Das bisher bei der Anteilsbewertung abgewendete „**Stuttgarter Verfahren**“ darf somit grundsätzlich **nicht mehr verwendet** werden (es sei denn, es würde als eine „anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode“ angesehen).

C.2. Bewertung von Betriebsvermögen

Inländisches Betriebsvermögen wird nicht mehr mit den Steuerbilanzwerten sondern **mit dem gemeinen Wert** angesetzt (§ 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 109 BewG). Bei der Ermittlung des gemeinen Werts für Betriebsvermögen sind dabei dieselben Grundsätze und Verfahren zu berücksichtigen wie bei der Ermittlung für Anteile an Kapitalgesellschaften (s. Kapitel C.1.).

Zu beachten ist weiterhin, dass die Sonderregel nach § 99 Abs. 2 BewG a.F., wonach **Betriebsgrundstücke** eindeutig entweder dem Betriebsvermögen oder dem Grundvermögen zuzuordnen waren, aufgehoben wurde. Maßgeblich ist insoweit jetzt auch die **ertragsteuerliche** Würdigung und **Zuordnung als Betriebsvermögen**.

Ausländisches Betriebsvermögen ist weiterhin **mit dem gemeinen Wert** anzusetzen (§ 12 Abs. 7 ErbStG i.V.m. § 31 Abs. 1 BewG). Dieser ist allerdings nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften zu ermitteln, so dass insbesondere die oben beschriebenen typisierten Verfahren hierfür nach dem Gesetzeswortlaut nicht angewendet werden dürfen.

C.3. Bewertung von Grundvermögen

Inländisches Grundvermögen wird nicht mehr mit dem Bedarfswert sondern **mit dem gemeinen Wert** angesetzt (§ 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. §§ 176 ff. BewG). Zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind dabei folgende Verfahren angesehen:

- für **unbebaute Grundstücke** die Anwendung der **Bodenrichtwerte** auf die Gesamtfläche (§ 179 BewG)
- für **Wohnungseigentum, Teileigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser** das **Vergleichswertverfahren**, bei dem grundsätzlich Vergleichspreise zugrunde gelegt werden (§ 182 Abs. 2 i.V.m. § 183 BewG)
- für **Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke**, für die sich jeweils vor Ort eine übliche Miete ermitteln lässt, das **Ertragswertverfahren** (§ 182 Abs. 3 i.V.m. §§ 184 ff. BewG). Der Ertragswert setzt sich dabei zusammen als Summe aus dem Wert des unbebauten Grundstückes (Bodenwert) einerseits sowie dem Gebäudeertragswert andererseits, bei dem der Gebäudereinertrag mit einem von Alter und Lage abhängigen Vervielfältiger zu kapitalisieren ist.

Erbschaftsteuerreformgesetz

- als Auffangposition für **die restlichen bebauten Grundstücke**, bei denen u.a. kein Vergleichswert vorliegt oder sich keine übliche Miete ermitteln lässt, das **Sachwertverfahren** (§ 182 Abs. 4 i.V.m. § 189 BewG). Der vorläufige Sachwert setzt sich dabei zusammen als Summe aus dem Wert des unbebauten Grundstückes (Bodenwert) einerseits sowie dem Gebäudesachwert andererseits, bei dem es sich um die altersabhängig geminderten Regelherstellungskosten handelt. Der vorläufige Sachwert ist zur Ermittlung des Sachwertes mit Wertfaktoren (i.d.R. die Sachwertfaktoren i.S.d. BauGB) zu multiplizieren.
- für **Sonderfälle** (z.B. Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Grund und Boden etc.) die Regelungen in den **§§ 192 ff. BewG**

Der Steuerpflichtige kann in allen Fällen auch einen **niedrigeren Verkehrswert nachweisen** (§ 198 BewG).

Ebenso wie ausländisches Betriebsvermögen ist **ausländisches Grundvermögen** weiterhin **mit dem gemeinen Wert** anzusetzen (§ 12 Abs. 7 ErbStG i.V.m. § 31 BewG). Dieser ist allerdings nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften zu ermitteln, so dass insbesondere die oben beschriebenen typisierten Verfahren hierfür nach dem Gesetzeswortlaut nicht angewendet werden dürfen.

D. Sachliche Steuerbefreiungen

D.1. Steuerbefreiung bei Betriebsvermögen und Beteiligungen

Kernstück der Reform, der zugleich Hauptstreitpunkt in den Verhandlungen war, ist die **sachliche Steuerbefreiung für** (gewerbliches oder freiberufliches) **Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften**.

Die Regelung ist dabei äußerst komplex ausgefallen und eröffnet - angesichts der Umstände ihrer Entstehung nicht verwunderlich – derzeit stellenweise mehr Fragen als Antworten. Die Haltung der Finanzverwaltung in diesen Punkten wird erst nach Fertigstellung der neuen Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR) bekannt sein, die dem Vernehmen nach noch im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden sollen.

Erbchaftsteuerreformgesetz

Sachlich begünstigt sind gemäß § 13b Abs. 1 ErbStG grundsätzlich:

- **inländisches Betriebsvermögen** (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) in Form eines gesamten Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einer Personengesellschaft (zu dem auch das Sonderbetriebsvermögen gehört), wobei nach dem Gesetzeswortlaut der Ort der Personengesellschaft nicht relevant ist.
- **ausländisches Betriebsvermögen** (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) in der o.g. Form, sofern es einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dient
- **Anteile an Kapitalgesellschaften** mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR, wenn der Überträger zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer **zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt** war (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ErbStG)
- **Anteile an Kapitalgesellschaften** mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR, wenn der Überträger zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer **zu weniger als 25 % unmittelbar beteiligt** war, **aber die Anteile mit Anteilen anderer Gesellschafter gepoolt** sind, dass dieser Pool mehr als 25 % der Anteile halten muss. Ein solcher Pool wird dadurch gebildet, dass alle Anteile in ihm einer einheitlichen Verfügung und Stimmrechtsausübung unterliegen, wozu sich die Mitglieder verpflichten müssen (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 ErbStG).

Ausgehend hiervon sind grundsätzlich sachlich begünstigte Einheiten gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG dann **nicht begünstigt, wenn** der Anteil am **sog. „Verwaltungsvermögen“** in dieser Einheit **entweder 50 % oder auf Antrag (s.u.) 10 % übersteigt**. Dieser Prozentsatz wird dabei ermittelt als Verhältnis des gemeinen Wertes des gesamten Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens (§ 13b Abs. 2 S. 4 ErbStG), wobei zu beachten ist, dass der Zähler eine Bruttozahl ist - nämlich vor Abzug der mit dem Verwaltungsvermögen im Zusammenhang stehenden Schulden – wohingegen im Nenner als Nettogröße Verbindlichkeiten berücksichtigt sind.

Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass nur produktives Vermögen von der ErbSt verschont werden soll. Insbesondere die in der Vergangenheit anzutreffenden Gestaltungen, bei denen steuerliches Privatvermögen in ein Betriebsvermögen überführt wurde, um erbschaftsteuerlich die früheren Steuervergünstigung des § 13a ErbStG a.F. (Freibetrag von €225.000 sowie Bewertungsabschlag von 35 %) in Anspruch nehmen zu können, sollen hierdurch vermieden werden.

Erbchaftsteuerreformgesetz

Als **Verwaltungsvermögen** gilt gemäß § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG:

- **Dritten zur Nutzung überlassene Immobilien** (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ErbStG).

Hierunter fallen **jedoch nicht** Immobilien, die

- im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** überlassen werden (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe a ErbStG)
 - sich im **Sonderbetriebsvermögen I** einer Personengesellschaft befinden (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe a ErbStG)
 - unter gewissen Bedingungen im Rahmen einer gewerblichen Verpachtung des ganzen Betriebs überlassen werden (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe b ErbStG)
 - an ein **Konzernunternehmen** i.S.d. § 4h EStG (Zinnschranke) überlassen werden (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe c ErbStG)
 - sich im eigenen Vermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft befinden, deren **Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen** ist und die nicht nur vermögensverwaltend tätig sein darf (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe d ErbStG)
 - zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 1 Buchstabe e ErbStG)
- **Anteile an Kapitalgesellschaften** mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR, bei der die **unmittelbare Beteiligung weniger als 25 %** beträgt **und kein Pool** im obigen Sinne **mit entsprechender Beteiligung** vorliegt (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn, es sich um Anteile handelt, die dem Hauptzwecke eines Kreditinstitutes, eines Finanzdienstleistungsinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind.

Erbschaftsteuerreformgesetz

- die **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** mit einem Verwaltungsvermögen von mindestens 50 %, mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR, bei der die **unmittelbare Beteiligung mehr als 25 %** beträgt **oder ein Pool** im obigen Sinne **mit entsprechender Beteiligung** vorliegt. Hierbei kommt es auf Ebene des Gesellschafters zu einer binären Entscheidung („ja“ oder „nein“) darüber, ob der Anteil entweder vollständig Verwaltungsvermögen ist oder nicht. Dem Wortlaut nach gilt die Regelung auch für Anteile, die dem Hauptzwecke eines Kreditinstitutes, eines Finanzdienstleistungsinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ErbStG); hierbei scheint es sich jedoch um einen Verweisungsfehler des Gesetzgebers zu handeln.
- die **Beteiligung an einer Personengesellschaft**, bei der das Verwaltungsvermögen mindestens 50 % beträgt (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ErbStG). Auch hier kommt es auf Ebene des Gesellschafters zu einer binären Entscheidung („ja“ oder „nein“) darüber, ob der Anteil entweder vollständig Vorratsvermögen ist oder nicht.
- **Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen**, die nicht dem Hauptzwecke eines Kreditinstitutes, eines Finanzdienstleistungsinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens dienen (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ErbStG).
- **Privat gehaltene** und verwendete **Kunstgegenstände**, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, **Bibliotheken** und Archive, **Münzen**, **Edelmetalle** und **Edelsteine** (§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ErbStG).

Nach dem Wortlaut **nicht erfasst** ist damit **Geld** in bar oder auf Bankkonten.

Erbschaftsteuerreformgesetz

Sofern nach Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens weiterhin sachlich begünstigtes Vermögen vorliegt, beträgt der **Verschonungsabschlag grundsätzlich 85 % des Vermögens** (§ 13b Abs. 4 ErbStG); d.h. es werden nur noch 15 % des Vermögens besteuert. Auch wenn die Begünstigung grundsätzlich das enthaltene Vorratsvermögen umfasst, so gilt dies ausnahmsweise nicht, wenn solches dem Betrieb weniger als zwei Jahre vor der Entstehung der Steuer zuzurechnen war (§ 13b Abs. 2 S. 3 ErbStG). Hierdurch sollen insbesondere kurzfristige Einlagen in das Betriebsvermögen unterbunden werden. Allerdings werden nach dem Wortlaut auch Sachverhalte erfasst, bei denen Vorratsvermögen vom Betrieb selber angeschafft wurde oder solches innerhalb des Betriebes entstanden ist. Für den restlichen Wert gilt zudem ein **Abzugsbetrag von € 150.000**, der jedoch derart linear verringert wird, dass er ab einem Wert von mindestens € 450.000 nicht mehr gewährt wird.

Der **Verschonungsabschlag** kann **auf unwiderruflichen Antrag** des Erwerbers von 85 % **auf 100% erhöht** werden. Dieser Antrag ist jedoch wie oben beschrieben mit dem Nachteil verbunden, dass der Anteil des Vorratsvermögens nur 10 % betragen darf (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Weitere Nachteile ergeben sich bei der Mindestlohnsumme und der Behaltefrist (s.u.).

Eine Begünstigung wird jedoch nicht gewährt, wenn und soweit der Erwerber das Vermögen weiter übertragen muss (§ 13a Abs. 3 ErbStG).

Der **Verschonungsabschlag entfällt** mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn **grundsätzlich nach Ablauf von 7 Jahren** die **Summe der Lohnsummen** der begünstigten Betriebseinheit **nicht mindestens 650 % der Ausgangslohnsumme** (Mindestlohnsumme), beträgt (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Die Ausgangslohnsumme ist dabei die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Unter die Lohnsumme fallen im Prinzip alle Zahlungen an die Arbeitnehmer (§ 13a Abs. 4 ErbStG). In **Antragsfällen** muss die Summe der Lohnsummen **nach Ablauf von 10 Jahren** mindestens **1.000 % der Ausgangslohnsumme** betragen (§ 13a Abs. 8 ErbStG).

Es kommt jedoch **nicht** zu einem **vollständigen Wegfall** des Verschonungsabschlages. Vielmehr wird dieser in dem Umfang **prozentual gekürzt**, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird (§ 13a Abs. 1 S. 5 ErbStG).

Erbchaftsteuerreformgesetz

Weiterhin **entfällt der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag** mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber **grundsätzlich innerhalb von 7 Jahren** (Behaltefrist) bzw. **in Antragsfällen innerhalb von 10 Jahren** schädlich über das Vermögen verfügt (§ 13a Abs. 5 und 8 ErbStG). Hierunter fallen z.B. die Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ErbStG), die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 4 ErbStG), die Beendigung des Pools (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 5 ErbStG) sowie die Veräußerung oder wesensfremde Verwendung wesentlicher Betriebsgrundlagen (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ErbStG). In diesen Fällen kommt es jedoch **nicht** zu einem **vollständigen Wegfall** des Verschonungsabschlages (wohl aber des Abzugsbetrages). **Vielmehr** bleibt der Abschlag im Verhältnis der Summe aller vollen abgelaufenen Jahre, in denen nicht schädlich verfügt wurde, zur Behaltefrist **anteilig erhalten** (§ 13a Abs. 5 S. 2 ErbStG). Zudem kann in diesen Fällen - mit Ausnahme der Beendigung des Pools - die Nachversteuerung ganz vermieden werden, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen re-investiert wird, das kein Verwaltungsvermögen darstellt (§ 13a Abs. 5 S. 3 und 4 ErbStG).

Ebenfalls **schädlich** ist die **Überentnahme** oder Überausschüttung von mehr als € 150.000; d.h. innerhalb der Behaltefrist dürfen die Entnahmen bzw. Ausschüttungen die Summe der Gewinne und Einlagen nicht um mehr als € 150.000 übersteigen. Sofern dies jedoch der Fall ist, **entfällt der Verschonungsabschlag komplett** (§ 13a Abs. 5 S. 1 Nr. 3, S. 2 ErbStG).

Zum derzeitigen Zeitpunkt völlig **ungeklärt** ist dabei das **Verhältnis**, in dem die Kriterien der **Mindestlohnsumme und der Behaltefrist** stehen, wenn gegen beide verstoßen wird.

Im Begünstigungsfall sind die entsprechenden **Schulden nur im gleichen Umfang**, in dem Steuerpflicht besteht, abzugsfähig (§ 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG).

D.2. Steuerbefreiung bei vermieteten Wohnimmobilien

Gemäß § 13c Abs. 1 und 3 ErbStG sind **zu Wohnzwecken vermietete Immobilien**, die im Inland, der EU oder dem EWR gelegen sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, nur **zu 90 % ihres Wertes** anzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Erwerber die Immobilien weiter übertragen muss (§ 13c Abs. 2 ErbStG). Entsprechend sind im Begünstigungsfall auch nur die **Schulden zu 90 %** abzugsfähig (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG).

Die ErbSt, die auf dieses Vermögen entfällt, kann auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn und soweit sie durch Veräußerung dieses Vermögens aufgebracht werden kann (§ 28 Abs. 3 ErbStG).

D.3. Steuerbefreiung bei selbst genutztem Wohneigentum

Auch für **selbst genutztes Wohneigentum** stehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a – 4c ErbStG sachliche Steuerbefreiungen zur Verfügung, die jedoch anders als diejenigen bei Betriebsvermögen und Mietimmobilien differenzieren nach der Art der Übertragung einerseits und dem Empfänger andererseits. Gegenüber dem bisherigen Recht wurde nicht nur der **Umfang der möglichen Befreiungen erweitert**. Vielmehr wird die Steuerfreiheit jetzt **rein auf den selbst genutzten Wohnteil bezogen** („insoweit“), so dass es nicht mehr wie bisher entweder zu einer vollständigen Steuerbefreiung oder zu einer vollständigen Versagung der Steuerbefreiung für die gesamte Immobilie kommt. Zudem wird die Steuerfreiheit jetzt **nicht mehr nur auf inländische** bebaute Grundstücke beschränkt sondern **auch auf Immobilien in der EU oder im EWR** ausgedehnt. Zur Verfügung stehen die folgenden Möglichkeiten:

- **Schenkungen des Familienheims an den Ehegatten** oder Befreiung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb des Familienheims (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG). Die Steuerbefreiung wird ohne weitere Bedingungen in voller Höhe gewährt.
- **Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Erblasser bis zuletzt die Immobilie bewohnt hat (oder aus zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage war) und der Erwerber diese unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Erwerber die Immobilien weiter übertragen muss. Die grundsätzlich in voller Höhe gewährte Steuerbefreiung entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit komplett, wenn der Erwerber das Familienheim nicht zehn Jahre nutzt; es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage.
- **Erwerb von Todes wegen durch die Kinder oder die Kinder verstorbener Kinder** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Die Steuerbefreiung wird ebenfalls nur dann gewährt, wenn der Erblasser bis zuletzt die Immobilie bewohnt hat (oder aus zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage war) und der Erwerber diese unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Auch dies gilt jedoch nicht, wenn der Erwerber die Immobilien weiter übertragen muss. Die Steuerbefreiung entfällt zudem ebenso mit Wirkung für die Vergangenheit komplett, wenn der Erwerber das Familienheim nicht zehn Jahre nutzt; es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage. Allerdings ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmeter beschränkt, wobei es unschädlich ist, wenn die vererbte Immobilie insgesamt größer ist.

E. Tarif und persönliche Freibeträge

Auch die **persönlichen Freibeträge und Steuersätze** wurden durch die Reform angepasst bzw. **angehoben**.

Gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG beträgt der **persönliche Freibetrag** jetzt für Ehegatten € 500.000 (bisher: € 307.000), für Kinder und Kinder verstorbener Kinder € 400.000 (bisher: € 205.000), für Kinder der Kinder € 200.000 (bisher: € 51.200), für alle anderen Personen der Steuerklasse I € 100.000 (bisher: € 51.200), für alle Personen der Steuerklasse II € 20.000 (bisher: € 10.300) sowie für alle Personen der Steuerklasse III außer eingetragenen Lebenspartnern € 20.000 (bisher: € 5.200).

Eingetragene Lebenspartner erhalten **erstmalig** ebenfalls einen **persönlichen Freibetrag** von € 500.000 **sowie** den **besonderen Versorgungsfreibetrag** in Todesfällen gemäß § 17 Abs. 1 ErbStG in Höhe von € 256.000, der ansonsten auch in der Höhe unverändert nur überlebenden Ehegatten zur Verfügung steht.

Gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG wurde darüber hinaus der **Steuertarif**, der bei der ErbSt als Stufentarif sowohl abhängig ist von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch von der Steuerklasse des Erwerbers, **erhöht**.

Die **neuen Steuersätze** (und Steuerstufen) ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs auf der Stufe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
0 - 75.000	7 %	30 %	30 %
75.001 - 300.000	11 %	30 %	30 %
300.001 - 600.000	15 %	30 %	30 %
600.001 - 6.000.000	19 %	30 %	30 %
6.000.001 - 13.000.000	23 %	50 %	50 %
13.000.001 - 26.000.000	27 %	50 %	50 %
> 26.000.000	30 %	50 %	50 %

Erbschaftsteuerreformgesetz

Zur Vergleichbarkeit die alten Zahlen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs auf der Stufe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
0 - 52.000	7 %	12 %	17 %
52.001 - 256.000	11 %	17 %	23 %
256.001 - 512.000	15 %	22 %	29 %
512.001 - 5.113.000	19 %	27 %	35 %
5.113.001 - 12.783.000	23 %	32 %	41 %
12.783.001 - 25.565.000	27 %	37 %	47 %
> 25.565.000	30 %	40 %	50 %

Für **nicht begünstigtes Betriebsvermögen** besteht zudem ein **Entlastungsbetrag**, der im Ergebnis dafür sorgen soll, dass der Erwerb dieses Vermögens stets der Steuerklasse I unterliegt (§ 19a ErbStG). Dieser Entlastungsbetrag entfällt jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig, wenn innerhalb von 7 Jahren bzw. in Antragsfällen zehn Jahren gegen die Behaltensregelungen i.S.d. § 13a verstoßen wird (§ 19a Abs. 5 ErbStG).

F. Sonstige Änderungen

F.1. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Ist gesellschaftsvertraglich geregelt, dass ein Erwerber nach dem Erbfall unverzüglich den **Anteil** an einer Personengesellschaft oder GmbH **abtreten** muss, wird gemäß § 10 Abs. 10 ErbStG beim Erwerber **nicht** der **Wert des Anteils**, sondern **nur** der Wert der **Abfindung besteuert, sofern** dieser **niedriger** ist.

Parallel hierzu wird in § 7 Abs. 7 S. 3 ErbStG angeordnet, dass auch in diesen Fällen die **Besteuerung bei den verbleibenden Gesellschaftern** nach den grundsätzlichen Regelungen in § 7 Abs. 7 ErbStG erfolgen soll.

Nach dieser Regelung des § 7 Abs. 7 ErbStG kommt es beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personen- oder Kapitalgesellschaft dann zu einer Bereicherung und somit zu einem steuerpflichtigen Erwerb bei den verbleibenden Gesellschaftern, wenn und soweit die **Abfindung** für den ausscheidenden Gesellschafter **niedriger** ist **als** der (steuerliche) **Wert des Anteils**.

Erbschaftsteuerreformgesetz

Diese Vorschrift wird **in Zukunft** aufgrund der geänderten Bewertungsvorschriften **erhöhte Bedeutung** erlangen.

Derzeit ist es vielfach üblich, dass nach dem Gesellschaftsvertrag die Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter bei Personengesellschaft nach dem Stand des Kapitalkontos (Buchwertabfindung) und bei Kapitalgesellschaften nach dem „Stuttgarter Verfahren“ ermittelt wird. Da es sich hierbei exakt um die Werte handelt, die auch der ErbSt zugrunde lagen, hatte dies in der Vergangenheit zur Folge, dass insoweit ein steuerpflichtiger Erwerb bei den anderen Gesellschaftern nicht gegeben war, da die Abfindung dem Wert des Anteils entsprach.

Da jedoch **nach neuem Recht alle Vermögensgegenstände** und somit auch Anteile **mit dem Verkehrswert** angesetzt werden und sowohl der Buchwert als auch der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren i.d.R. deutlich unter diesem Verkehrswert liegen, wird es ab 2009 **regelmäßig zu einer Besteuerung nach § 7 Abs. 7 ErbStG bei den verbleibenden Gesellschaftern** kommen, sofern nicht die Gesellschaftsverträge entsprechend angepasst werden. Für einen solchen Erwerb kommt allerdings möglicherweise die sachliche Steuerbefreiung nach §§ 13a und 13b ErbStG unter den dort aufgestellten Bedingungen zur Anwendung.

F.2. Änderungen beim Nießbrauch

Die **Besteuerung** des insbesondere bei der vorweggenommenen Erbfolge sehr beliebten **Nießbrauches** wurde ebenfalls geändert.

Bisher wird der Nießbrauch bei der Steuerbemessung nicht mildernd berücksichtigt. Vielmehr wurde die Steuer, die auf diese Belastung entfiel, gemäß § 25 ErbStG a.F., der ersatzlos aufgehoben wird, zinslos bis zum Erlöschen oder der Veräußerung gestundet. Diese Stundungsmöglichkeit besteht in Altfällen, die vor dem 1.1.2009 entstanden sind, weiter fort (§ 37 Abs. 2 S. 2 ErbStG).

Nach neuem Recht wird jedoch bereits bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs der **Nießbrauch als Belastung abgezogen**, so dass es einer Stundungsmöglichkeit nicht mehr bedarf.

F.3. Änderungen bei der Einkommensteuer

Durch das ErbStRG kommt es auch zu einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Durch die Einfügung von § 35b kommt es – wie in der Vergangenheit bis einschließlich 1998 in § 35 EStG geregelt – zu einer **prozentualen Einkommensteuerermäßigung**, sofern **steuerpflichtige Einkünfte** erzielt werden, die im Jahr ihrer Entstehung oder in den vier vorherigen Jahren **der ErbSt unterlegen** haben. Dies gilt allerdings nur für Erwerbe von Todes wegen und somit nicht für Schenkungen. Dabei fällt auf, dass der 5-Jahres-Zeitraum, in dem die Ermäßigung Anwendung findet, offensichtlich nicht mit den Behaltefristen bei den sachlichen Steuerbefreiungen abgestimmt ist.

Die Steuerermäßigung ergibt sich als **prozentuale Kürzung auf die tarifliche Einkommensteuer** nach vorherigem Abzug der anderen Steuerermäßigungen. Der Prozentsatz ermittelt sich dabei als Verhältnis von festgesetzter ErbSt (Zähler) zu der Summe aus steuerpflichtigem Erwerb, dem persönlichen Freibetrag nach § 16, dem Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG und dem steuerfreien Betrag nach § 5 ErbStG aufgrund des Zugewinnausgleichs in Todesfällen (Nenner). Zu einer Steuerermäßigung kommt es jedoch nicht, insoweit ErbSt als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG abgezogen wird.

Disclaimer

Die in diesem Newsletter dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.